

Abschnitt VI

Ablieferungsbescheide

§ 10

(1) Die Vorschläge über die Veranlagung der Erzeuger zur Pflichtablieferung haben die Räte der Gemeinden (Städte) den Räten der Kreise innerhalb der ihnen gegebenen Fristen vorzulegen. Die Räte der Kreise haben sie zu prüfen und zu bestätigen. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben über das Ablieferungssoll jedem Erzeuger einen Ablieferungsbescheid auszustellen und ihn den Räten der Gemeinden (Städte) zur Aushändigung an die Erzeuger zu übersenden. Die Aushändigung der Ablieferungsbescheide ist von den Räten der Kreise zu kontrollieren.

(2) Die Bescheide sind von den Räten der Städte und Gemeinden jedem Ablieferungspflichtigen auszuhändigen.

(3) In den Ablieferungsbescheiden sind auch die Ablieferungsschulden voll aufzunehmen. Von den bis Ende 1953 gestundeten Ablieferungsschulden des Jahres 1952 sind 1954 40%, im Jahre 1955 der Rest abzudecken. Lieferungen sind zuerst zur Abdeckung dieser Schulden und nach ihrer Tilgung zur Abdeckung der Schulden aus dem Jahre 1953 oder 1954 anzurechnen.

(4) Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.